

Stolp, Franz

Article — Digitized Version

Zuschrift: Zentralbank der EWG - oder nicht?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Stolp, Franz (1962) : Zuschrift: Zentralbank der EWG - oder nicht?,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 11, pp. 475-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133257>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zuschrift: Zentralbank der EWG - oder nicht?

In der währungspolitischen Diskussion des „Wirtschaftsdienst“, Nr. 8/1962 wurden zwei Fragen aufgeworfen, zu denen ich gern Stellung nehmen möchte, nämlich: 1. ob überhaupt eine EWG-Zentralbank gegründet werden sollte und 2. ob eine europäische Einheitswährung vertretbar wäre.

Sonderaufgabe für die BIZ

Die Gründung einer besonderen EWG-Zentralbank könnte insofern durchaus unterbleiben, als doch eine solche Bank eigentlich schon seit den dreißiger Jahren in Basel vorhanden ist, nämlich die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), deren Tätigkeitsbereich satzungsgemäß allerdings etwas begrenzt ist. Aber die BIZ könnte sehr wohl von den EWG-Ländern, deren Nationalbanken ohnehin alle Mitglieder der BIZ sind, mit der Sonderaufgabe betraut werden, neben den bisherigen beschränkten Aufgaben auch noch die Funktion einer EWG-Zentralbank zu übernehmen.

In den Nachkriegsjahren ist die BIZ die offizielle Clearingstelle der inzwischen aufgelösten Europäischen Zahlungsunion (EZU) gewesen und hat die ihr dabei zufallenden Sonderaufgaben zur vollsten Zufriedenheit aller Nationalbanken und Regierungen der EZU-Mitgliedsländer erfüllt. Die BIZ verfügt über ein vorzüglich geschultes internationales Fachpersonal und ist auf Grund ihrer langjährigen praktischen Einsatzverfahren geradezu prädestiniert, gegebenenfalls

die Sonderfunktion einer EWG-Zentralbank auch noch zu übernehmen und auszuüben.

Goldfrank-Nebenwährung

Im Falle einer Verwendung der BIZ für die Rolle einer EWG-Zentralbank könnte sich die Neuschaffung einer besonderen Einheitswährung (die Bezeichnung „Europino“ wurde vor Jahren hierfür bereits vorgeschlagen) insofern erübrigen, als die BIZ über eine eigene statutarische Verrechnungswährung verfügt, nämlich über den Goldfrank, der als Basis für die gesamte interne und externe Abrechnung der BIZ dient. Es würde im Bedarfsfalle völlig ausreichen, im Rahmen der BIZ eine besondere Emissionsabteilung zu schaffen, die dann gegen entsprechende bankmäßige Sicherheiten (die von den Notenbanken der EWG-Länder eingeliefert werden müßten) Goldfrank-Zertifikate, -Solawechsel, -Banknoten und Goldmünzen ausgeben könnte. Derartige Kredit- und Zahlungsmittel könnten dann vorläufig im Rahmen einer etwaigen internationalen Goldfrank-Nebenwährung im zwischenstaatlichen Verkehr der EWG-Länder Verwendung finden. Darüber hinaus aber wäre es ganz reizvoll, im Zwischenländerverkehr der EWG sämtliche Fakturierungen sowie überhaupt Vertragsabschlüsse jedweder Art auf Goldfrank-Basis tätigen.

Einen weiteren, sehr beachtenswerten Vorteil könnte außerdem die Goldfrank-Verrechnungswährung als etwaige künftige Pflicht-

basis für die Gewährung von Anleihen an überseeische Länder bieten: die Wertbeständigkeit des geliehenen Kapitals wäre dann hinreichend sichergestellt, und zwar unabhängig von etwaigen Abwertungen (z. B. des Pfundes oder des Dollars) sowie von mehr oder weniger schleichenden Inflationen (etwa in Brasilien).

Gelegentlich der Züricher Tagung Anfang November 1962 der „Vereinigung zum Studium der Probleme Europas“ befürwortete auch Prof. Triffin, der Währungsberater der EWG-Kommission, zunächst die Schaffung einer einheitlichen Notenbankreserve, die entweder zur Verfügung des Internationalen Währungsfonds stehen oder bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hinterlegt werden sollte.

Natürlich müßte ein etwaiger Übergang von den Nationalwährungen sehr langsam und behutsam und innerhalb eines längeren Zeitraumes erfolgen, als es bei den EWG-Zollangleichungen der Fall ist. Viele Jahre hindurch müßten deshalb die EWG-Nationalwährungen und die BIZ-Goldfrank-Währung miteinander bestehen, und erst nach einer angemessenen Bewährungszeit einer solchen Parallelexistenz könnte ein für die Mitgliedsländer tragbarer Zeitstufenplan für eine vollständige Umstellung auf die Goldfrank-Währung erarbeitet werden. Unter solchen Voraussetzungen dürfte das Wagnis diskutabel sein.

Franz Stolp

DA/BRD: Wirtschaftskonventionen 1962.

Kartellamt kontra Konzentration und Preisbindung

Der Bericht des Bundeskartellamtes für 1961 (Bundestagsdrucksache IV/378) ist — stärker noch als die früheren Berichte — auf einen gewissen warnenden Grundton gestimmt: Das klingt schon in den ersten Zeilen des Vorworts an, wenn hier die Rede ist davon, daß „die gesamte für die Wirtschaft bedeutsame Gesetzgebung auf das Ziel einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung auszurichten“ sei. Das Amt geht sogar noch weiter: es habe keine entscheidende Wirkung, so meint es, selbst wenn man die Eingriffsmöglichkeiten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen noch verschärfen wolle; vielmehr käme es darauf an, daß gleichzeitig die „Präferenzen für die Bildung horizontaler und vertikaler Konzentrationen“ abgebaut

würden. Es war dies schon der Tenor vorhergehender Berichte gewesen: So hatte das Amt Anfang 1961 darauf hingewiesen, nur durch Anzeigepflicht oder selbst durch sonstige Regelungen des Wettbewerbsgesetzes sei eine Eindämmung der Konzentration nicht zu erreichen; dieses Ziel sei nur bei gleichzeitigen gesellschafts- und steuerrechtlichen Neuregelungen zu verwirklichen.

Es ist natürlich die Frage, wie weit man das Ziel überhaupt erreichen will. Der Bericht verweist auf die zahlreichen Stimmen, die sich neuerdings erheben, um die Gefahr einer eventuellen „Atomisierung“ der deutschen Wirtschaft gegenüber „stark konzentrierten